

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Volkswirtschaftsde-  
partement  
3003 Bern

Eidgenössisches Departement des  
Innern  
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Februar 2008

**Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die  
Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Gerne benützen wir die Gelegenheit, uns zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vernehmen zu lassen.

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Wir sind mit dem Gesetzesentwurf grundsätzlich einverstanden. Er bietet eine gute Grundlage für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der schweizerischen Hochschullandschaft. Im Besonderen begrüssen wir es, dass das Gesetz alle Hochschultypen umfasst und für den gesamten Hochschulbereich gilt. Allerdings sind wir der Auffassung, dass parallel zur Gesetzesarbeit zwingend die organisatorischen Massnahmen voranzutreiben sind, um die Zuständigkeiten für den Fachhochschul- und den Universitätsbereich in eine Hand legen zu können.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt die internationale Dimension weitgehend. Vor dem Hintergrund, dass Hochschulbildung, Wissenschaft und Forschung in hohem Masse in einem globalen Zusammenhang stehen, kann die schweizerische Hochschullandschaft nicht nur auf die nationale Dimension beschränkt werden. Für die Grenzkantone wie Basel, Tessin, Genf, aber auch für den Thurgau spielt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Hochschulbereich eine besondere Rolle. Ihre Hochschulen sind in

2/7

grenzüberschreitende Netzwerke eingebunden und es gibt grenzübergreifende Einrichtungen. Von diesen Kooperationen profitiert die Schweiz in hohem Masse, weil damit für unser Land zusätzlich Know-how und Infrastrukturen erschlossen und nutzbar gemacht werden. Deshalb sollten mit dem neuen Bundesgesetz explizit die Voraussetzungen geschaffen werden, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern zu können. Zumindest muss vorgesehen werden, dass der Bund für solche Kooperationen projektgebundene Beiträge bewilligen kann. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Bemerkungen zu Art. 44 Absatz 3 und zu Art. 56 Absatz 2 im III. Abschnitt dieser Stellungnahme.

## **II. Antworten auf die im Fragenkatalog gestellten Fragen**

### Frage 1:

Wir sind mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

### Frage 2:

Wir unterstützen die Einrichtung der vorgeschlagenen gemeinsamen Organe.

Im Hochschulrat müssen zwingend auch die Trägerkantone der Pädagogischen Hochschulen vertreten sein. Andernfalls müssen wir davon ausgehen, dass die Integration der Pädagogischen Hochschulen in das schweizerische Hochschulsystem nicht wirklich ernst genommen wird. Die Formulierung in Art. 9, Absatz 2, 2. Satz ist unklar. Hier muss präzisiert werden, was man unter Hochschulen versteht, nämlich Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen.

Über die Finanzierungsvereinbarungen (IUV und FHV) tragen die Herkunftskantone der Studentinnen und Studenten immer stärker zur Finanzierung des Hochschulsystems bei. Die zu Grunde liegenden Beitragssätze nähern sich sukzessive einer Vollkostendeckung. Diese Entwicklung wird sich mit der Einführung der Referenzkosten, wie sie das HFKG vorsieht, noch verstärken. Die zunehmenden Leistungen der Nicht-Universitätskantone rufen nach einer angemessenen Vertretung in den Entscheidungsgremien, wie dies bereits jetzt bei der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) der Fall ist. Die Stimmengewichtung gemäss Studentenzahlen (gemeint sind wohl die Zahlen jener Studenten und Studentinnen, die an den eigenen Hochschulen eingeschrieben sind) bietet Gewähr dafür, dass die Hochschulkantone mehr Einfluss haben.

3/7

Frage 3:

Mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir erachten es als richtig, dass sich alle Hochschulen inkl. ETH und Pädagogische Hochschulen der Akkreditierung durch die gleiche Instanz und nach den gleichen Grundsätzen unterziehen müssen. Die Schaffung eines weisungsunabhängigen Akkreditierungsrates begrüssen wir ebenfalls. Dass eine Programmakkreditierung durch andere, vom Akkreditierungsrat anerkannte in- und ausländische Agenturen möglich ist (Art. 29. Abs. 1), gibt dem System die notwendige Flexibilität. Fraglich ist für uns, ob die Erneuerung der Akkreditierung zwingend im gleichen Verfahren wie die erstmalige Akkreditierung erfolgen muss. Wir sind der Meinung, dass auch ein abgekürztes Verfahren möglich sein soll.

Frage 4:

Die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung soll dem Akkreditierungsrat unterstellt werden. Wir lehnen eine Verselbständigung ab.

Frage 5:

Eine übergreifende strategische Planung ist sinnvoll. Sie hat sich nach den bildungsrelevanten und arbeitsmarktlichen Kriterien zu richten, muss aber auf das Wesentliche und das Notwendige beschränkt bleiben und die Autonomie der Hochschulen respektieren. Die subsidiäre Bundeskompetenz gemäss Art. 63a Abs. 5 der Bundesverfassung beschränkt sich auf die «Aufgabenverteilung zwischen den Hochschulen in den besonders kostenintensiven Bereichen». Darauf hat sich auch die weitere Gesetzgebung zu konzentrieren. Wirkungsvolle Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich über das Finanzierungssystem.

4/7

Frage 6:

Wir erachten das vorgeschlagene Finanzierungssystem grundsätzlich als zweckmässig. Wir stimmen mit der Erziehungsdirektorenkonferenz überein, dass eine ausreichende Grundfinanzierung der Hochschulen über Beiträge sichergestellt werden muss, die nach klaren Grundsätzen, aber nicht im Wettbewerb vergeben werden. Wichtig ist ebenso die Verlässlichkeit der Finanzierung durch den Bund auf Grund einer Mehrjahrsplanung. Über die Finanzierungsabkommen sind die Kantone ebenfalls zu fixen Beitragszahlungen verpflichtet.

Bei der Ermittlung der Referenzkosten muss zwingend ein Standortbeitrag von 20 % eingerechnet werden, da ein Hochschulstandort mit erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen (Rekrutierung von hochqualifizierten Arbeitskräften, Ansiedlung von Unternehmen, bessere Bedingungen für Wissens- und Technologie-Transfer) verbunden ist. Mit einzubeziehen in die Berechnung sind auch die Standortvorteile der Kantone Zürich und Waadt durch die ETH bzw. die EPF.

Die Pädagogischen Hochschulen sind über den interkantonalen Finanzierungsausgleich von den Referenzkosten indirekt ebenfalls betroffen, so dass sie in Artikel 41 ebenfalls aufzuführen sind.

Pädagogische Hochschulen können keine Grundbeiträge und keine Bauinvestitionsbeiträge erhalten (Art. 44 Abs. 2). Indessen sollten sie wenigstens Beiträge für ausländische Studierende erhalten können, wie dies bei den Universitäten und den Fachhochschulen über die Grundbeiträge der Fall ist. Eine entsprechende Bestimmung (Abgeltungsmodus) ist in Artikel 44 einzufügen.

Die Pädagogischen Hochschulen sollen genau gleich wie die eidgenössischen Hochschulen und andere eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes projektgebundene Beiträge erhalten können. Absatz 2 von Art. 44 ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

Bei der Bemessung der Grundbeiträge gemäss Art. 48 sollen auch die Kreditpunkte massgebend, nicht „ausschlaggebend“, sein. Die bereits vorliegenden Erfahrungen mit der Berechnung der Schulgeldbeiträge nach ECTS-Punkten über die Fachhochschulvereinbarung zeigen klar, dass mit dieser Berechnungsart trotz einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand die angestrebte Genauigkeit nicht erreicht werden kann.

5/7

### III. Bemerkungen/Anregungen zu einzelnen Bestimmungen

#### Art. 2:

Die Begrifflichkeiten müssen geklärt werden. Die drei Hochschultypen sind nach folgenden Merkmalen zu definieren: grundsätzlicher Auftrag, Zulassungsvoraussetzungen, spezifische Ausrichtung von Lehre und Forschung sowie Studienangebot bzw. -stufen.

Eine klare Begriffsdefinition ist schon deswegen zwingend, weil die verschiedenen Hochschultypen unterschiedlich finanziert sind. Auch aus diesem Grund legen wir grossen Wert darauf, dass die Pädagogischen Hochschulen als eigener Hochschultypus im Gesetz definiert werden. Die Subsummierung der Pädagogischen Hochschulen unter die Fachhochschulen wird den grundlegenden Unterschieden bei den Zulassungsvoraussetzungen, bei der Finanzierung und bei der Diplomanerkennung nicht gerecht.

#### Art. 4:

In Absatz 1 lit. c und in Absatz 2 ist der Begriff «Pädagogische Hochschulen» einzufügen.

#### Art. 9 Absatz 1:

Es ist nicht zweckmässig, die Anzahl Mitglieder im Hochschulrat im Gesetz festzuschreiben. Veränderungen in den Hochschulträgerschaften würden aufwändige Gesetzesänderungen bedingen. Wenn die Bedingungen für die Einsitznahme klar formuliert sind, ergibt sich daraus zwangsläufig die Anzahl Mitglieder.

In Art. 9 Abs. 1 lit. b sind zudem noch die Vertreter der Pädagogischen Hochschulen aufzunehmen. Entsprechend beantragen wir die folgende Formulierung:

Art. 9 Abs. 1 lit. b:

b. Aus den Mitgliedern der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten, der Fachhochschulen *und der Pädagogischen Hochschulen*.

#### Art. 9 Absatz 2, zweiter Satz:

Es ist unklar, welche Hochschultypen im Ausdruck „Trägerschaft einer Hochschule“ genau gemeint sind. Die Übernahme der vorgeschlagenen Änderung in Absatz 1 würde diese Unklarheit beseitigen. Allerdings könnte auch die Formulierung in Absatz 2 präzisiert werden, damit die gewünschte Eindeutigkeit erreicht wird.

#### Art. 9 Absatz 3:

6/7

Die Nichthochschulkantone leisten einen wachsenden finanziellen Beitrag an die Hochschulen. Sie sind im Hochschulrat jedoch nicht vertreten. Deshalb müssen einige der dem Hochschulrat zugewiesene Befugnisse der Plenarversammlung vorbehalten werden. So ist beispielsweise nicht einzusehen, weshalb der Erlass von Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge in die Zuständigkeit des Hochschulrates fallen soll. Wir fordern in diesem Sinne eine Überprüfung der Kompetenzzuweisung.

Art. 10:

Wir schlagen vor, auch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Wirtschaft und der Arbeitswelt sowie der Gymnasien mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz zuzulassen.

Im übrigen stellen wir fest, dass die Buchstaben a und b offensichtlich vom Status quo der Zuständigkeiten beim Bund für den Universitätsbereich einerseits und den Fachhochschulbereich andererseits ausgehen. Im Hinblick auf die anstehende, dringend nötige Reorganisation (Zusammenfassung der Bildungszuständigkeiten in einem Departement) macht es keinen Sinn, diesen Status quo im neuen Gesetz festzuschreiben.

Art. 18 Abs. 5:

Wir begrüssen es, dass die Hochschulrektorenkonferenz Kammern für die Universitäten, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen bilden kann. Die Bestimmung gehört unserer Meinung nach aber als Absatz 4 zum Art. 17 (Zusammensetzung und Organisation).

Art. 25:

Da auch die Pädagogischen Hochschulen eine institutionelle Akkreditierung durchlaufen sollen, müssen sie in diesem Artikel ausdrücklich erwähnt werden.

Art. 26 Abs. 2:

Die Hochschulkonferenz soll auch den Besonderheiten der Pädagogischen Hochschulen Rechnung tragen. Absatz 2 ist entsprechend zu ergänzen.

Art. 41 Abs. 3

Der Begriff «Pädagogische Hochschulen» ist einzufügen.

Art. 44

7/7

Wir schlagen eine Ergänzung von Art. 44 Abs. 3 oder die Einfügung eines weiteren Absatzes mit folgendem dem Inhalt vor:

*Projektgebundene Beiträge können auch für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Hochschulbereich gewährt werden.*

Art. 56 Absatz 2

Auch diese Bestimmung soll wie folgt ergänzt werden:

*g. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Hochschulbereich.*

Art. 59 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1:

In beiden Absätzen ist noch die Pädagogische Hochschule aufzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber